# Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - KatSG NRW

vom 20. Dezember 1977

***Dieses Gesetz ist am 01.03.1998 durch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) außer Kraft getreten (§ 46 des Gesetzes vom 10.02.1998, GV. NRW. S. 122).***

**Inhalt:**

Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - KatSG NRW 1

Teil I: Aufgabe und Organisation des Katastrophenschutzes 1

§ 1 Aufgabe und Träger 1

§ 2 Katastrophenschutzbehörden 2

§ 3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit 2

§ 4 Aufsicht 2

§ 5 Unterrichtungs- und Weisungsrecht 2

§ 6 Verstärktes Weisungsrecht 3

§ 7 Selbsteintritt 3

Teil II: Katastrophenhilfe 3

§ 8 Begriff, Umfang, Fachdienste 3

§ 9 Öffentliche Katastrophenhilfe 3

§ 10 Mitwirkung privater Hilfsorganisationen 3

§ 11 Regieeinheiten 4

§ 12 Helfer im Katastrophenschutz 4

§ 13 Inanspruchnahme von Personen und Sachen 4

§ 14 Einschränkung von Grundrechten 4

§ 15 Anforderungsverfahren 5

Teil III: Vorbereitende Maßnahmen 5

§ 16 Umfang 5

§ 17 Katastrophenschutzleitung 5

§ 18 Katastrophenschutzpläne 5

§ 19 Leitstelle 5

Teil IV: Durchführung der Abwehrmaßnahmen 6

§ 20 Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde 6

§ 21 Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden und der Aufsichtsbehörden im Einzelfall 6

§ 22 Technische Einsatzleitung 6

§ 23 Personenauskunfts- und Schadensmeldestelle 7

Teil V: Kosten 7

§ 24 Kosten 7

§ 25 Zuwendungen 7

Teil VI: Schlußvorschriften 7

§ 26 Durchführungsbestimmungen 7

§ 27 Inkrafttreten 7

## Teil I: Aufgabe und Organisation des Katastrophenschutzes

### § 1 Aufgabe und Träger

(1) Aufgabe des Katastrophenschutzes ist, Katastrophen abzuwehren, Katastrophenzustände zu beseitigen und die dafür notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

(2) Katastrophe im Sinne des Gesetzes ist eine durch Naturereignisse, Unglücksfall, Explosion oder ähnliches Ereignis verursachte so erhebliche Störung oder unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, daß sie nur durch Einsatz der für den Katastrophenschutz bereitgehaltenen Einheiten und Einrichtungen von der Katastrophenschutzbehörde beseitigt werden kann; es müssen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Unterkunft oder Versorgung der Bevölkerung unmittelbar gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt sein.

(3) Träger des Katastrophenschutzes sind das Land, die Kreise, die kreisfreien Städte und diejenigen Großen kreisangehörigen Städte, denen diese Aufgabe auf Antrag durch Rechtsverordnung des Innenmini­sters übertragen worden ist. Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfül­lung nach Weisung wahr.

### § 2 Katastrophenschutzbehörden

(1) Örtliche Katastrophenschutzbehörden sind die Großen kreisangehörigen Städte, denen der Innen­minister die Aufgabe des Katastrophenschutzes übertragen hat. Dem von einer Großen kreisangehörigen Stadt gestellten Antrag auf Übertragung dieser Zuständigkeit hat der Innenminister durch Rechtsverordnung stattzugeben. Kreiskatastrophenschutzbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte, Landeskatastro­phenschutzbehörden sind die Regierungspräsidenten. Der Innenminister ist oberste Katastrophenschutzbe­hörde.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden sind Sonderordnungsbehörden gemäß § 12 Ordnungsbehör­dengesetz (OBG).

### § 3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

(1) Für Aufgaben des örtlichen Katastrophenschutzes sind die kreisfreien Städte, die Großen kreisan­gehörigen Städte, denen der Innenminister die Aufgabe des Katastrophenschutzes übertragen hat, sowie die Kreise für die übrigen Gemeinden zuständig.

(2) Für Aufgaben des überörtlichen Katastrophenschutzes sind die Kreiskatastrophenschutzbehörden der Kreise zuständig.

(3) Die weitergehenden Aufgaben des Katastrophenschutzes obliegen den Landeskatastrophen­schutzbehörden.

(4) Ist es zweckmäßig, bestimmte Katastrophenschutzaufgaben in benachbarten Bezirken einheitlich zu erfüllen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde einer der betroffenen Katastrophenschutzbehörden die Erfüllung dieser Aufgabe übertragen oder an sich ziehen.

### § 4 Aufsicht

(1) Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über die örtlichen Katastrophenschutzbehörden.

(2) Der Regierungspräsident führt die Aufsicht über die Kreiskatastrophenschutzbehörden. Er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde über die örtlichen Katastrophenschutzbehörden.

(3) Der Innenminister ist oberste Aufsichtsbehörde.

### § 5 Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der Katastrophenschutz­aufgaben unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,

2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Katastrophenschutzbehörden zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder wenn überörtliche Interessen ge­fährdet sind.

(4) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Katastrophenschutzaufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Staats­sicherheit erforderlich ist.

### § 6 Verstärktes Weisungsrecht

Im Einsatzfall können die Aufsichtsbehörden den beteiligten Katastrophenschutzbehörden allge­meine und besondere Weisungen erteilen, soweit dies zur wirksamen Katastrophenabwehr erforderlich ist.

### § 7 Selbsteintritt

(1) Führt der Hauptverwaltungsbeamte die Weisung nach § 5 Abs. 4 nicht innerhalb der bestimmten Frist oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen nicht unverzüglich durch, so können die Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Katastrophenschutzbehörden in entsprechender Anwen­dung des § 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.

(2) Die allgemein zuständige Katastrophenschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen un­verzüglich zu unterrichten.

## Teil II: Katastrophenhilfe

### § 8 Begriff, Umfang, Fachdienste

(1) Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen oder Anordnung einer Katastrophenschutzbehörde zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz. Sie erstreckt sich auf alle Aufgaben des Katastrophen­schutzes (§ 1 Abs. 1).

(2) Im Katastrophenschutz wirken Einheiten und Einrichtungen insbesondere folgender Fachdienste mit:

1. Brandschutzdienst

2. Bergungsdienst

3. Instandsetzungsdienst

4. Sanitätsdienst

5. ABC-Dienst

6. Betreuungsdienst

7. Fernmeldedienst

8. Versorgungsdienst

### § 9 Öffentliche Katastrophenhilfe

(1) Zur Katastrophenhilfe sind, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist, verpflichtet:

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände,

2. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,

3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des   
öffentlichen Rechts.

(2) Für die Katastrophenhilfe der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unbe­rührt.

### § 10 Mitwirkung privater Hilfsorganisationen

(1) Private Hilfsorganisationen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Mitwirkung im Katastro­phenschutz gehört, leisten Katastrophenhilfe, wenn sie zur Mitarbeit im Katastrophenschutz geeignet sind und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung dem Land gegenüber erklärt haben. Einer besonderen Erklärung be­darf es nicht, wenn diese bereits aufgrund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1974 (BGBl. I S. 1441), abgegeben worden ist.

(2) Die Mitwirkung umfaßt die Pflicht, einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, aus­zubilden, auszurüsten und zu unterhalten sowie entsprechende Einrichtungen zu errichten und zu unterhal­ten, insbesondere auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde Einsätze durchzuführen. Bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, die von der Katastrophenschutzbehörde besonders angeordnet worden sind, handeln die privaten Hilfsorganisationen im Auftrag der anordnenden Katastrophenschutz­behörde. In diesen Fällen unterstehen sie der Katastrophenschutzbehörde.

(3) Der Innenminister stellt die allgemeine Eignung der Organisation fest, sofern sie nicht bereits aufgrund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes festgestellt worden ist. Die Kreiskatastro­phenschutzbehörden entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung der Einheiten und Einrichtungen im einzelnen; Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

### § 11 Regieeinheiten

(1) Die Träger des Katastrophenschutzes können Einheiten und Einrichtungen, deren Helfer keiner Hilfsorganisation angehören, für Zwecke des Katastrophenschutzes bilden und einsetzen, soweit ein öffent­liches Interesse besteht und diese Aufgabe nicht durch die zur öffentlichen Katastrophenhilfe Verpflichteten oder durch die privaten Hilfsorganisationen erfüllt werden kann (Regieeinheiten).

(2) Regieeinheiten dürfen nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten aufgestellt werden; er stellt auch ihre Eignung fest.

### § 12 Helfer im Katastrophenschutz

(1) Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenhilfe mitwirken.

(2) Im Einsatzfall und bei den von Katastrophenschutzbehörden besonders angeordneten Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen richten sich die Ansprüche der Helfer sowie ihre arbeits- und sozial-rechtliche Stellung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

(3) Verletzt ein Helfer in Ausübung seines Dienstes im Katastrophenschutz schuldhaft seine Pflich­ten, so hat er dem Träger des Katastrophenschutzes den daraus entstandenen Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist einem Dritten Schadensersatz ge­leistet worden, so ist der Rückgriff gegen den Helfer nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Bei den privaten Hilfsorganisationen richten sich die übrigen Rechtsverhältnisse der Helfer nach den Regelungen ihrer Organisation.

### § 13 Inanspruchnahme von Personen und Sachen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen können nach Maß­gabe des Ordnungsbehördengesetzes Personen und Sachen zur Katastrophenhilfe im Einsatzfall in An­spruch nehmen; hierzu gehören insbesondere auch die Duldung zum Betreten von Grundstücken, Ge­bäuden und Schiffen und deren Benutzung.

(2) Ein Schaden, den jemand durch Inanspruchnahme nach Absatz 1 oder infolge freiwilliger Hilfe­leistung im Einsatzfall erleidet, ist zu ersetzen. Die Vorschriften der §§ 41 ff. Ordnungsbehördengesetz fin­den entsprechende Anwendung.

### § 14 Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) kann durch Maßnahmen nach § 13 eingeschränkt werden.

### § 15 Anforderungsverfahren

Die Katastrophenschutzbehörde richtet innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches das Ersuchen um Katastrophenhilfe unmittelbar an den Verpflichteten. Um zur Katastrophenhilfe Verpflichtete außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches in Anspruch zu nehmen, wendet sich die anfordernde Katastrophenschutzbehörde an die für den Verpflichteten örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde. Bei Gefahr im Verzuge kann die Hilfe unter Benachrichtigung der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert werden.

## Teil III: Vorbereitende Maßnahmen

### § 16 Umfang

Die Katastrophenschutzbehörden haben umfassende Vorbereitungen für eine rechtzeitige und wir­kungsvolle Katastrophenabwehr und die Beseitigung von Katastrophenzuständen zu treffen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Errichtung einer Katastrophenschutzleitung unter gleichzeitiger Bildung eines Beraterstabes,

2. die Erstellung von Katastrophenschutzplänen,

3. die Erprobung der Zusammenarbeit mit den Behörden, Einrichtungen und Einheiten sowie mit Organi­sationen, die im Katastrophenschutz mitwirken und insbesondere für eine Katastrophenhilfe in Betracht kommen,

4. die Durchführung von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen,

5. die Nutzung der Leitstellen für den Katastrophenschutz,

6. die Beaufsichtigung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

### § 17 Katastrophenschutzleitung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben eine Katastrophenschutzleitung (KSL) zu bilden, der Ver­treter anderer Behörden und Einrichtungen sowie Körperschaften, Anstalten und sonstiger Aufgabenberei­che angehören, deren Mitwirkung im Katastrophenfall voraussichtlich erforderlich ist.

(2) Der gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes von den Haupt­verwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise zu bildende Stab ist Teil der Kreiskatastro­phenschutzleitung.

(3) In den Gemeinden und Kreisen führt der Hauptverwaltungsbeamte die Katastrophenschutzlei­tung.

(4) Die Katastrophenschutzleitung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um insbesondere die Vorbereitungsmaßnahmen zu überprüfen und veränderten Gegebenheiten anzupassen. Sie hat ihre Ein­satzbereitschaft durch Ausbildung und Übungen sicherzustellen.

### § 18 Katastrophenschutzpläne

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben Katastrophenschutzpläne und für besondere Gefahren­objekte Sonderschutzpläne zu erstellen und fortzuschreiben. In den Plänen sind vor allem das Alarmie­rungsverfahren, die Vorbereitungsmaßnahmen und alle für die Katastrophenhilfe in Betracht kommenden Behörden, Einheiten und Einrichtungen sowie sonstigen Organisationen auszuweisen.

(2) Die örtlichen Katastrophenschutzbehörden und Kreiskatastrophenschutzbehörden haben eine Gefahrenbeschreibung über alle Einrichtungen zu erstellen und fortzuschreiben, von denen wegen ihrer Eigenart Katastrophengefahren ausgehen können.

### § 19 Leitstelle

Die nach § 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öf­fentlichen Notständen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) und nach § 8 des Gesetzes über den Ret­tungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung einzurichtenden Leitstellen dienen als einheitliche Leitstelle auch als Melde- und Alarmierungsstelle sowie als Führungsmittel für den Katastro­phenschutz.

## Teil IV: Durchführung der Abwehrmaßnahmen

### § 20 Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde

(1) Die zuständige Katastrophenschutzbehörde entscheidet über die Auslösung des Katastrophen­alarms und dessen Aufhebung; sie veranlaßt unverzüglich alle notwendigen Alarmierungsmaßnahmen.

(2) Sie meldet die Katastrophe unverzüglich der Aufsichtsbehörde. Diese Sofortmeldung hat ins­besondere zu enthalten:

1. Ort und Zeit,

2. Ursache, Art und Umfang der Schäden und weiterer Gefahren,

3. Sofortmaßnahmen, Kräfte- und Mitteleinsatz,

4. Bedarf an Katastrophenhilfe.

Die Sofortmeldung darf nicht dadurch verzögert werden, daß die hierzu erforderlichen Feststellungen noch nicht vollständig getroffen werden konnten; insoweit ist Nachmeldung zu erstatten.

(3) Die Katastrophenschutzbehörde leitet und koordiniert alle Abwehrmaßnahmen im Einsatzfall.

### § 21 Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden und der Aufsichtsbehörden im Einzelfall

(1) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen kann jede Katastro­phenschutzbehörde in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Katastrophenschutzbehörde oder Sonder­ordnungsbehörde ausüben. Erfordert die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben Maßnahmen auch in benachbarten Bezirken und ist die Mitwirkung der dort örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde nicht ohne eine Verzögerung zu erreichen, durch die der Erfolg der Maßnahmen beeinträchtigt wird, so kann die eingreifende Katastrophenschutzbehörde auch in benachbarten Bezirken die notwendigen Maßnahmen treffen. Die allgemein zuständige Katastrophenschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unver­züglich zu unterrichten.

(2) Werden Bezirke mehrerer Katastrophenschutzbehörden von einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde auch eine der beteiligten Katastrophenschutzbehörden mit der gemein­samen Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können die Leitung der Ab­wehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen sonst nicht sichergestellt er­scheint.

(3) Zieht die Aufsichtsbehörde die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich oder überträgt sie diese nach § 3 Abs. 2 einer anderen Katastrophenschutzbehörde, so wirken die bisher zuständigen Katastrophen­schutzbehörden als unterstellte Katastrophenschutzleitungen mit.

### § 22 Technische Einsatzleitung

(1) Die Katastrophenschutzbehörde bedient sich am Schadensort einer technischen Einsatzleitung (TEL), deren Leiter sie bestellt. Die technische Einsatzleitung ordnet die erforderlichen technischen Einsatz­maßnahmen an. Die Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenhilfe führen die erteilten Aufträge der technischen Einsatzleitung selbständig durch.

(2) Bis zur Bestellung des Leiters nimmt der zuerst am Schadensort eintreffende Führer einer Kata­strophenschutzeinheit vorläufig die Aufgaben der technischen Einsatzleitung wahr.

(3) Die Aufgaben der Polizei nach § 2 Ordnungsbehördengesetz bleiben unberührt.

### § 23 Personenauskunfts- und Schadensmeldestelle

(1) Die Katastrophenschutzbehörden richten bei Bedarf eine Personenauskunftsstelle ein, die Mel­dungen und Anfragen über den Verbleib von Personen sammelt und Auskünfte erteilt. Aufgaben der Per­sonenauskunftsstelle können einer privaten Hilfsorganisation übertragen werden.

(2) Die bei Bedarf einzurichtende Schadensmeldestelle sammelt Angaben über Art und Umfang der Schäden.

## Teil V: Kosten

### § 24 Kosten

(1) Die durch die vorbereitenden Katastrophenschutzmaßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ent­stehenden Kosten tragen die Träger des Katastrophenschutzes und, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Hilfsorganisationen, soweit sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben.

(2) Die Kosten der Abwehrmaßnahmen tragen die kommunalen Aufgabenträger, in deren Bezirk sie durchgeführt worden sind. Das Land trägt die Kosten, die durch den Einsatz der regionalen Katastrophen­schutzeinheiten und der Landeskatastrophenschutzbehörden entstehen. Ersatzansprüche der Aufgaben­träger nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Für Kosten, die aufgrund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes ent­stehen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

### § 25 Zuwendungen

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen

1. den Gemeinden und Kreisen für besonders angeordnete Übungen und Ausbildungsmaßnahmen sowie zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Katastrophenschutzleitungen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes,

2. den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Maßnah­men und für Verwaltungskosten.

(2) Das Land gewährt bei Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes nach Maßgabe des Haushalts­plans Zuwendungen zu den Kosten des Einsatzes der Einheiten und Einrichtungen des Kata­strophenschutzes sowie zu den Kosten, die den Gemeinden und Kreisen durch eine Katastrophenhilfe der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Stationierungsstreitkräfte entstehen.

## Teil VI: Schlußvorschriften

### § 26 Durchführungsbestimmungen

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### § 27 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.